



## Neuerungen im Umgang mit Zwischenlagerung von Mist auf dem Feld (Feldmiete)

Am 1. Januar 2020 ist die kantonale Verordnung über den Gewässerschutz in der Landwirtschaft ([KGSchVL](#); BR 910.150) in Kraft getreten. Eine wesentliche Änderung darin ist die neue Regelung für Zwischenlagerungen von Mist auf dem Feld, den sogenannten Feldmieten.

Weiter werden in der Verordnung u. a. die betrieblichen Mindestlagerkapazitäten, der Umgang mit unterirdischen Abwassertanks und das Führen des betrieblichen Entwässerungsplans festgelegt.

Die Lagerung von Mist ausserhalb des dichten Mistlagers ist wegen der generellen Gefahr einer Gewässerverunreinigung durch Abschwemmung und/oder Versickerung grundsätzlich nicht erlaubt. Die erforderliche Mistlagerkapazität auf dem Betrieb kann nicht durch eine Zwischenlagerung auf dem Feld kompensiert werden.

Die kantonale Gewässerschutzverordnung gibt vor, dass aus betrieblichen Gründen eine kurzfristige Lagerung von Mist auf dem Feld, unter Einhalten verschiedener Bedingungen, für maximal acht Wochen zulässig ist. Während der Vegetationsruhe ist sie gänzlich untersagt. Es gilt zu beachten, dass die Vegetationsruhe durch kurze Warmwetterperioden (z. B. Föhn) nicht unterbrochen wird.

### **Folgende Kriterien gelten ab dem 1. August 2020 und sind für die Zwischenlagerung von Mist auf dem Feld zu beachten:**

- die maximale Lagerdauer beträgt 8 Wochen;
- die Pflicht zur vollständigen Abdeckung des Mists;
- während der Vegetationsruhe ist die Lagerung von Mist auf dem Feld untersagt.

#### **Anforderungen an den Mist:**

- abgestanden (kein Frischmist) und so trocken, dass er gut stapelbar ist,
- wird Tiefstreu-Mist ausserhalb der Vegetationszeit ausgemistet, muss er auf der Mistplatte gelagert werden,
- die Zwischenlagerung von Geflügelmist auf dem Feld ist nicht zulässig.

#### **Anforderungen an den Betrieb:**

- Beim Ansetzen und Abbau der Miete darf der Standort nicht durchnässt, schneebedeckt oder gefroren sein.
- Es darf kein Morast entstehen.
- Die Feldmiete ist ordentlich und in Prismenform (zum Ableiten von Regenwasser) anzulegen.

- Ab dem 1. August 2020 muss sie mit einem wasserabweisenden Vlies zugedeckt werden.
- Die Abdeckung muss intakt und so angelegt sein, dass alles Wasser ungehindert über die Abdeckung abfließt. Diese muss ausreichend über den Rand hinausragen.
- Es darf kein Sickersaft entstehen.

#### **Anforderungen an den Standort:**

- düngbare, landwirtschaftliche Nutzfläche (LN), ohne BFF-Q II,
- gewachsener Boden mit einer geschlossenen Grasnarbe beim Ansetzen,
- keine drainierte oder vernässte Fläche oder Senke,
- keine Entwässerung von Hang- oder Schmelzwasser oder anderen Quellen, wie beispielsweise Querabschläge von Fahrwegen, durch die Feldmiete,
- die Standorte sind jährlich zu wechseln, Wiederbelegung frühestens nach 2 Jahren Pause. Die Distanz zum neuen Standort beträgt mindestens 10 m,
- keine Zwischenlagerung in den Grundwasserschutzzonen,
- nach Ende der Lagerung muss der Platz vollständig entleert und neu eingesät werden.

#### **Einzuhaltende Minimalabstände:**

- 10 m zu im Abstrom liegenden, oberirdischen Gewässern, Naturschutzgebieten, Wäldern, Hecken und Feldgehölzen sowie entwässerten Strassen.
- Liegen diese Objekte nicht im Abstrom ist mindestens der Pufferstreifen nach der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft ([DZV](#); SR 910.13) einzuhalten.

#### **Feldrandkompostierung von Mist:**

Die Erstellung von Mieten für die Feldrandkompostierung von Mist ist nur in der Vegetationszeit und für längstens ein Jahr zulässig. Die oben genannten Anforderungen der kurzfristigen Lagerung von Mist auf dem Feld sind für die Feldrandkompostmieten ebenso einzuhalten. Die Mieten zur Feldrandkompostierung müssen ab dem Tag des Anlegens regelmässig fachgerecht mit einem Kompostwender umgesetzt werden. Das Umsetzen der Kompostmieten ist von einem Weg auszuführen.